



Beschluss

In der Sache

Michael Bachmann

- Beteiligter -

Verein: **ESV Ingolstadt-Ringsee e.V.**
Abt. Floorball
Geisenfelder Straße 1
85053 Ingolstadt

einbezogen

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Gieselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (wegen brutalen Vergehens)

am 01.11.2025 in der Partie in den Playoffs der 2. FBL Herren Süd/Ost, Spiel Nr. 26, ESV Ingolstadt Schanzer Ducks gegen PSV Black Wolves Dessau

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Thomas Löwe (stellv. Vorsitzender) und Julia Bran (Beisitzerin) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 1 Spiel verboten, an dem Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V. – 2. FBL Herren Süd/Ost - teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerische Haftung des Vereins ESV Ingolstadt-Ringsee e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerische Haftung des Vereins ESV Ingolstadt-Ringsee e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckendem Betrag vorläufig vollstreckbar.**

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 1 Satz 1 REO

I.

Die Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland (RSK) hat mit einer E Mail vom 03.11.2025 einen Antrag an die Verbandsspruchkammer von Floorball Deutschland (VSK) gestellt, ein Verfahren gegen den Beteiligten auf Grund einer Matchstrafe im Spiel Nr. 26 der 2. Floorball Bundesliga Herren Süd/Ost einzuleiten.

Im 3. Drittel (19:59) kommt es zu einem Zweikampf zwischen dem beteiligten und seinem Gegenspieler aus Dessau. Der Spieler aus hielt dabei den Beteiligten umklammert, welcher sich losreißen konnte. Dabei kam es mit dem Losreißen auch zu einem Schlag mit dem Stock. Es wurde eine Matchstrafe wegen brutalen Vergehens gem. Ziffer 6.14.12 SPRGK (Stand 2022) durch die Schiedsrichter ausgesprochen.

Beweismittel neben dem Schiedsrichterbericht ist ein:

Link: <https://www.youtube.com/live/72WnW9m150E>

Die betreffende Szene startet bei ca. 2:45:20

Der Beteiligte hat sich im Rahmen der Anhörung durch die VSK am 06.11.2025 und die Schiedsrichter mit der E-Mail vom 05.11.2025 zur Sache eingelassen.

II.

Die VSK hat das zugereichte Videomaterial gem. 9 REO zugelassen und zur Entscheidungsfindung herangezogen.

Die Schiedsrichter Markus Fischer und Lennard Rölike begründen den Ausspruch der Matchstrafe damit, dass

„...und hielt den betreffenden Spieler Nr. 86 der Heimmannschaft, welcher sich im Ballbesitz befand, von hinten fest und verhinderte ein regelgerechtes Spielen des Balls mit taktischer Absicht. Da ein Aufschieben der daraus resultierenden 2-Minuten-Strafe für uns nicht als vorteilhaft für die nicht fehlbare Mannschaft angesehen wurde, unterbrach der Schiedsrichter Markus Fischer das Spiel mit einem Pfiff und zeigte eine Zeitstrafe an. Noch im Pfiff nahmen dann beide Schiedsrichter ein Losreißen aus der immer noch anhaltenden Festhaltebewegung des Angreifers (Heim 86) wahr, die jedoch schnell zu einem Schlag mit dem eigenen Schläger weitergeführt wurde. Mit dieser Bewegung traf der betreffende Spieler den primär fehlbaren Spieler Gast Nr. 11 im Bereich der Bauchgegend und entfernte sich im Anschluss insofern, als dass keine direkte Entschuldigung oder anderweitige Hinweise auf ein reines Versehen ersichtlich wären. ... besprachen wir uns und trafen die Entscheidung, den primär fehlbaren Spieler Gast 11 mit einer 2-Minuten Hinausstellung und den sekundär fehlbaren Spieler Heim 86 mit einer Matchstrafe zu belegen. Für letztere waren unseres Erachtens die Tatmerkmale einer Tätlichkeit erfüllt, welche gemäß Regel 6.14 Abs. 12 (901 / 909) entsprechend zu bestrafen sind...“

Aus dem zugelassenen Video ergibt sich ebenfalls die von den Schiedsrichtern bewertete Spielsituation.

Der Beteiligte schilderte die Situation und sein Handeln ähnlich. Der Beteiligte hat in seiner Stellungnahme mit der E-Mail vom 06.11.2025 nicht abgestritten, seinen Gegenspieler mit dem Stock getroffen zu haben. Er räumte dabei ein, dass er weder jemanden verletzen oder unsportlich behandeln wollte. Er erklärte auch, weshalb er sich unmittelbar nach seiner vorwerfbaren Handlung nicht gleich entschuldigen konnte. Er hat sich aber in seiner Stellungnahme entschuldigt und reuig gezeigt.

Damit wird nach Ansicht des Videos durch die VSK der Kontakt in der Weise eingeschätzt, dass der Beteiligte seinen Gegenspieler durchaus getroffen hat und damit den Tatbestand des brutalen Vergehens erfüllt hat; Ziffer 6.14.12. SPRGK (Stand 2022).

Es ist nur die Bewertung offen, wie hierauf rechtlich zu sanktionieren ist.

III.

In Anbetracht der vorgenommenen rechtlichen Beurteilung der vorliegenden Beweismittel durch die VSK wurde ein strafbarer Tatbestand festgestellt, der zu einer Verhängung einer Matchstrafe ausreicht. Allerdings muss die gesamte Zweikampfsituation einbezogen werden, in der gerade der Beteiligte von seinem Gegenspieler regelwidrig und massiv festgehalten wurde. Das wird bei der Straffindung zu seinen Gunsten berücksichtigt. Der Schlag war nur als ein leichter Schlag zu beurteilen.

In Anbetracht dessen ist der Ausspruch einer Sperre von 1 Spieltag in der 2. FBL-Herren Süd/Ost ausreichend; § 23 Abs. 4 lit. c REO i.V.m. Ziffer 6.13.2, 6.14.12 SPRGK (Stand 2022). Die Geldstrafe in Höhe von 100,00 EUR (§ 23 Abs. 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO) ist nicht zu erhöhen.

IV.

Die Kostenentscheidung über 100,00 EUR beruht auf § 24 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO. Die Mithaftungsnahme des Vereins war geboten; § 23 Abs. 2 und 4 lit. f REO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können der Beteiligte, der Verein und die RSK von FD gem. § 26 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen. Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 26 Abs. 3 REO i.V.m. § 9 GBO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen. Die RSK als eine Kommission des Floorballverbandes ist davon freigestellt.

Grimma/Magdeburg/Halle


Ralf Kühne
Vorsitzender


Thomas Löwe
stellv. Vorsitzender


Julia Bran
Beisitzerin